

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Badeordnung

für die Benutzung des Trifels-Bades Annweiler

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte, bei Zeitkarten dem Betreten des Bades, unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen
3. Bei Gruppenveranstaltungen jeglicher Art ist der Gruppenleiter für die Beachtung der Badeordnung durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Badbenutzung steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden bzw. übertragbaren Krankheiten werden zum Bad nicht zugelassen.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Kinder unter 14 Jahren werden nur bis längstens 19.00 Uhr eingelassen, sofern sie nicht in Begleitung der Erziehungsberechtigten sind.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen etc. wird von der Betriebsleitung des Bades besonders geregelt.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Zwölfertkarten sind für die Dauer **einer** Badesaison gültig. Sie müssen den Namen des Inhabers und die Jahreszahl tragen. Sie sind nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen werden sie ohne Kostenerstattung eingezogen.
2. Einzel- Zwölfer- und Dauerkarten schließen die Berechtigung zur Nutzung einer Wechselkabine mit ein. Für Kleiderstücke stehen verschließbare Fächer zur Verfügung.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht genutzte Karten werden nicht erstattet. Personen, die das Bad ohne Eintrittskarte betreten, werden zur Rechenschaft gezogen.
4. Nicht voll genutzte Mehrfachkarten verlieren am Ende der Badesaison ihre Gültigkeit.
5. Kinder unter sechs Jahren haben freien Eintritt.
6. Die Eintrittspreise werden alljährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels festgesetzt.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden separat durch das amtliche Bekanntmachungsorgan bzw. Aushang bekannt gegeben. Sobald das Ende der Badezeit durch den Bademeister oder einem Beauftragten bekanntgegeben wird, haben sich die Besucher unverzüglich aus dem Wasser zu begeben. Das Bad wird 15 Minuten später geschlossen.
2. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlaß kann das Bad gesperrt werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Bad vorzeitig geschlossen werden.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, Teile des Schwimmbeckens an einzelnen Wochentagen zur Durchführung von Übungsstunden zu reservieren. Haftung und Verantwortung für die Teilnehmer an diesen Übungsstunden obliegen allein dem Übungsleiter.
4. Die Verbandsgemeinde behält sich weiter vor, bei größeren Sportveranstaltungen, Schulsportfesten etc. das Bad ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit stundenweise oder ganztägig zu sperren. Dies wird rechtzeitig bekanntgegeben. Ansprüche auf Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Aufbewahrung von Kleidern und Wertsachen

1. Zum Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Kabinen zu benutzen.
2. Die Verbandsgemeinde Annweiler übernimmt für die Aufbewahrung der Kleidung keine Haftung.
3. Die Nutzung des Kleiderfaches beschränkt sich nur auf einen Tag. Alle Kleiderfächer sind vor dem Verlassen des Bades zu leeren. Das Badepersonal ist beauftragt, zurückgelassene Kleidungsstücke aus den Kleiderfächern einzuziehen. Ist dazu das Öffnen des Faches erforderlich, sind die entstandenen Kosten zu ersetzen. Das gilt ebenso beim Verlust des Schlüssels.

§ 6 Benutzung des Bades

1. Die Beckenanlagen dürfen nur über die Durchschreitebecken unter den Brausen betreten werden. Das Überschreiten gärtnerischer Anlagen ist untersagt.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Für Abfälle stehen Abfallkörbe bereit.
3. Verunreinigte oder defekte Räume / Anlagen sind sofort dem Badepersonal zu melden.
4. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb auf dem Parkplatz abzustellen. Der Einfahrtsbereich zum Schwimmbad ist frei zu halten.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind u.a.
 - a) Lärmen, Singen oder der Betrieb von Rundfunk/TV-Geräten oder ähnlichem,
 - b) Spielen von Musikinstrumenten,
 - c) Rauchen in den Räumen,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
 - e) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, aber auch von Papier, Speise-, Zigarren- und Zigarettenresten,
 - f) Zelten
 - g) Kinder unter sechs Jahren ohne Aufsicht zu lassen
 - h) Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer

3. Nichtschwimmer dürfen nur das Erlebnisbecken nutzen. Für Kleinkinder steht das Planschbecken zur Verfügung.
4. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder Unfug zu treiben
 - b) vom seitlichen Beckenrand ins Bad zu springen
 - c) herum zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.
5. Das Einspringen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Andere dürfen nicht gefährdet werden.
6. Ballspiele und sportliche Übungen sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Bei starkem Besuch kann dies untersagt werden. Wasserball ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Bademeister gestattet.
7. Das Betreten des Kassen-, Geräteraumes sowie der technischen Räume ist den Besuchern untersagt.

§ 8 Körperreinigung

In den Beckenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln untersagt. Ebenso der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens.

§ 9 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht trifft der Bademeister.
2. Kleinkinder dürfen sich nicht ohne Badebekleidung in den Becken aufhalten.
3. Das Benutzen von Taucherbrillen, Schnorcheln und Schwimmflossen ist während der öffentlichen Badezeit nicht gestattet.
4. Badebekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgerungen werden.

§ 10 Betriebshaftung

Für Geld, Wertsachen oder den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung keine Haftung. Dies gilt auch für die abgestellten Fahrzeuge.

§ 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Bademeister abzugeben. Hierüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 12 Aufsicht

1. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es sorgt für die Einhaltung der Badeordnung.
2. Das Badepersonal hat sich höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist untersagt Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder anzunehmen.
3. Der Bademeister ist befugt, Personen die gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich

4. Den unter Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad ganz oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Verkauf von Erfrischungen

Ein Verkauf von Erfrischungen u.ä. im Badegelande ist nur dem Pächter des Kiosks gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Sie hängt am Eingang des Bades. Außerdem kann sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Annweiler am Trifels, im Mai 2017
Wagenführer, Bürgermeister